

Landgericht Coburg

Az.: 33 S 15/24
11 C 2575/23 AG Coburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Beschlussanfechtung

erlässt das Landgericht Coburg - 3. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2024 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 22.01.2024, Az. 11 C 2575/23, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens, hat die Klägerin zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines von der Mitgliederversammlung des Beklagten gefassten Beschlusses zur Wahl seines 1. Vorsitzenden.

Durch das den Parteien am 25.01.2024 zugestellte Endurteil vom 22.01.2024, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht der Klage stattgegeben und festgestellt, dass der in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2023 des [REDACTED] e.V gefasste Beschluss, Frau [REDACTED] als ersten Vorstand in das Vereinsregister einzutragen, ungültig sei.

In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, dass nach der Vereinssatzung jede Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werde. Ein Verhinderungsfall liege nicht vor. Die Klägerin habe sich in einer E-Mail vom 17.05.2023 gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zwar dahingehend geäußert, dass sie nicht mehr im Amt sei und eine Mitgliederversammlung nicht einberufen wolle, bis eine Antwort des Registergerichts zu einem gestellten Antrag über die Bestellung eines Notvorstandes erfolge. Ein Verhinderungsgrund sei darin nicht zu erkennen, weil die Klägerin nicht zum Ausdruck gebracht habe, dass sie unter keinen Umständen die Mitgliederversammlung einberufen möchte.

Hiergegen richtet sich die am 15.02.2024 eingelegte und am 25.04.2024 binnen verlängerter Frist beim Landgericht begründete Berufung des Beklagten. Zur Begründung führt er aus, die Vertretungsmacht eines einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes könne in der Satzung nicht wirksam auf Fälle der Verhinderung beschränkt werden, weil eine derartige Bestimmung unbestimmt wäre und von schwierig zu prüfenden Umständen abhinge. Wenn sich die 2. Vorsitzende nicht an die entsprechende Satzungsbestimmung gehalten habe, komme dem im Außenverhältnis keine Bedeutung zu. Interne, durch Satzung getroffene Beschränkungen bei der Vertretungs-

macht müssten in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn sie nicht nur im Innenverhältnis gelten sollten. Das angegriffene Urteil lege seiner Beurteilung über das Vorliegen einer Verhinderung der Klägerin bei Einberufung der Mitgliederversammlung nicht den vollständigen Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin habe sich selbst als verhindert gesehen, weil sie zuvor gerade die Bestellung eines Notvorstandes beim Registergericht zum eben jenem Zweck beantragt hätte, und dies zudem als „ehemalige“ 1. Vorsitzende.

Der Beklagte beantragt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Amtsgerichtes Coburg vom 22.01.2024 – Aktenzeichen 11 C 2575/23 aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angegriffene Urteil unter Vertiefung ihres erstinstanzlich vertretenen Rechtsansicht und meint, dass den Vertretungsregelungen in § 26 BGB keine Bedeutung bei einer vorrangigen Satzungsbestimmung für die Einberufung der Mitgliederversammlung zukämen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens im Berufungsverfahren wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Richtigerweise macht die Klägerin die Unwirksamkeit des angegriffenen Beschlusses im Wege der Feststellungsklage geltend. Klagebefugt ist jedes Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (BGH, Urteil vom 02.07.2007 - II ZR 111/05, NJW 2008, 69 Rn. 64; Leuscher in: Münchener Kommentar BGB, 9. Aufl., § 32 Rn. 58; Neudert/Waldner in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl., Erster Teil Rn. 215a). Das ist bei der Klägerin der Fall. Richtiger Klagegegner ist der Verein.

2. Die Klage ist aber unbegründet.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.07.2023, bei der Frau [REDACTED] zur 1. Vorsitzenden bestimmt wurde, ist wirksam. Formelle Beschlussfehler sind weder durch die Einberu-

fung durch eine unzuständige Person noch aufgrund fehlenden Grundes für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erkennen.

a) Die 2. Vorsitzende war für die Einberufung der Mitgliederversammlung am 22.07.2023 zuständig.

aa) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Vertretung nach innen (BayObLG, Beschluss vom 17.01.1985 - BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24, 29; OLG Hamm, Urteil vom 16.01.1989 - 8 U 5/88, NJW-RR 1989, 1532, 1533). Daher richtet sich die Ladungszuständigkeit für die Mitgliederversammlung grundsätzlich nach der Vertretungsbefugnis für den Verein (Neudert/Waldner in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl., Erster Teil Rn. 215a; Waldner in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 5. Aufl., Bd. 5, § 25 Rn. 7). § 26 BGB regelt die Vertretungsmacht des Vorstands im Verein jedoch nur zwingend für das Außenverhältnis zu Dritten mit der Folge, dass die Satzung die Einberufung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann (Schwennicke in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, § 32 Rn. 29; Waldner in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 5. Aufl., Bd. 5, § 25 Rn. 7). Daher ist es - anders als im Außenverhältnis (vgl. BayObLG - Beschluss vom 27.01.1992 - BReg 3 Z 199/91, BayObLGZ 1992, 16, 19 f.) - auch möglich, durch Satzungsbestimmung einem von mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Ladungszuständigkeit nur subsidiär einzuräumen. Das ist vorliegend in § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erfolgt, indem dem 2. Vorsitzenden die Kompetenz zur Ladung der Mitgliederversammlung unter Bedingung der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zugewiesen wurde.

bb) Die Zuständigkeit der 2. Vorsitzenden zur Ladung war im vorliegenden Fall gegeben, weil die Klägerin an der Ladung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung verhindert gewesen ist.

(1) Der Verhinderungsfall wird in der Satzung nicht näher definiert. Neben Erkrankung und Abwesenheit können weitere Ereignisse hierunter fallen. Der Begriff der Verhinderung ist weit auszulegen. Dabei wird vertreten, dass auch die grundlose Weigerung der Einberufung darunter falle (Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4 Rn. 648; vgl. auch BayObLG, Beschluss vom 19.06.1928 - III 44/28, BeckRS 1928, 4). Richtigerweise wird man durch Auslegung der Satzung, die objektiv und aus sich heraus ohne Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte vorzunehmen ist (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 21.05.2019 - II ZR 157/18, NZA 2020, 134), zu differenzieren haben. Verweigert der 1. Vorsitzende die Einberufung der Mitgliederversammlung, ist grundsätzlich nicht von einem Fall der Verhinderung auszugehen. Die Satzung hätte den Begriff der Verweigerung neben dem der Verhinderung ausdrück-

lich genannt, wenn sie vorgesehen hätte, dass der 2. Vorsitzende in dieser Situation nachrangig entscheiden darf. Eine solche Zweitentscheidungsbefugnis entspräche ersichtlich nicht dem Willen der Satzung, weil die vorrangige Entscheidungskompetenz des 1. Vorsitzenden gänzlich unterlaufen würde. Denn bei Ablehnung der Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende sein Entscheidungsrecht ausgeübt, sodass die Willensbildung für den Verein erfolgt ist. Die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist hierbei nicht möglich (vgl. Neudert/Waldner, Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl., Erster Teil Rn. 245d zur Anberaumung von Vorstandssitzungen).

Anders verhält es sich indes, wenn der 1. Vorsitzende die Einberufung der Mitgliederversammlung verweigert, indem er sich der Entscheidung hierüber verschließt, weil er sich selbst an einer Entscheidung gehindert sieht. In solchen Fällen trifft der 1. Vorsitzende gerade keine Entscheidung in der Sache. Die Willensbildung für den Verein ist noch nicht erfolgt und ist durch den 1. Vorsitzenden auch nicht zu erwarten. Ein Verhinderungsfall ist in dieser Konstellation nach dem Inhalt der Satzung zu bejahen.

Insoweit ist die Sachlage vergleichbar mit der Situation, in der die Notbestellung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 29 BGB erfolgen kann. Kein Anwendungsfall für eine Notbestellung ist danach zwar grundsätzlich gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied weigert, eine bestimmte Handlung zu treffen (Leuschner in: Münchener Kommentar BGB, 9. Aufl., § 29 Rn. 11). Verweigert hingegen das zur Vertretung berechnete Vorstandsmitglied seine Tätigkeit, weil es nicht mehr für die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins zur Verfügung stehe, „fehlt“ dieses Mitglied im Sinne von § 29 BGB, weil dann die Handlungsfähigkeit des Vereins betroffen ist (OLG Schleswig, Beschluss vom 04.12.2012 - 2 W 49/12, FGPrax 2013, 127, 128; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04.07.2013 - 3 W 50/13, NZG 2014, 586; Segna in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.04.2024, § 29 Rn. 17).

Diese Wertungen zur gerichtlichen Notbestellung sind auf die Weigerung des zur Mitgliederversammlung einberufungsberechneten Vereinsorgans übertragbar und gelten in gleicher Weise. Hält sich dieses zur Einberufung nicht oder nicht mehr für zuständig, ist es verhindert. Da der Verein in dieser Lage in anderer Weise keine Mitgliederversammlung mehr herbeiführen könnte, fällt die Zuständigkeit zur Einberufung dem nach der Satzung nächstberufenen Vereinsorgan zu. Auf die Bestellung eines Notvorstands braucht sich der Verein nicht verweisen zu lassen, wenn die Satzung ein bei Verhinderung zuständiges weiteres Vereinsmitglied bestimmt. Denn dessen Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung stellt gegenüber der Bestellung des Notvorstands durch das Amtsgericht den geringen Eingriff in die vereinsinternen Belange dar.

(2) Vorliegend hat die Klägerin die Einberufung der Mitgliederversammlung verweigert, weil sie ihre Zuständigkeit hierfür in Abrede gestellt hat. Dies hat sie ausdrücklich in ihrer E-Mail vom 17.05.2023 erklärt, und hierbei auch auf die ihrer Meinung nach bestehende Unzuständigkeit der weiteren Vorstandsmitglieder hingewiesen. Hier ist die Situation keine andere, als wenn die Klägerin von ihrem Vorstandsamt zurückgetreten wäre. Wenn das Erstgericht darauf verweist, dass die Klägerin nicht zu erkennen gegeben habe, die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht „per se“ abgelehnt zu haben, wird dies dem Bedeutungsgehalt der Erklärung in vorbenannter E-Mail nicht gerecht. Richtig ist zwar, dass die Klägerin mitgeteilt hat, abwarten zu wollen, bis eine Antwort vom Registergericht über den Antrag eines Notvorstandes erfolge. Darin hat sie aber nicht in Aussicht gestellt, im weiteren Verlauf die Mitgliederversammlung einberufen zu wollen. Denn der Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes bedingt notwendigerweise, dass die Klägerin selbst in dieser Frage nicht mehr tätig sein werde. Für welchen Fall die Klägerin sich zu diesem Zeitpunkt die Einberufung einer Mitgliederversammlung noch vorbehalten haben will, ist nicht erkennbar und wird von dieser auch nicht dargelegt.

(3) Demzufolge fiel die Entscheidungszuständigkeit der 2. Vorsitzenden zu (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Die in der E-Mail vom 17.05.2023 seitens der Klägerin geäußerte Auffassung, der gesamte Vorstand sei nicht mehr im Amt, ist zwar grundsätzlich richtig. Denn mit Ablauf der Amtsperiode endet das Vorstandsamt automatisch (Baumann in Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl., § 8 Rn. 106). Eine Übergangsregelung, wonach der Vorstand erst dann nicht mehr amtiert, wenn ein neuer Vorstand eingesetzt wurde, sieht die Satzung des Beklagten nicht vor.

Für das Recht des eingetragenen Vereins wie für das Recht anderer Körperschaftlich organisierter Verbände des Privatrechts ist der Grundsatz allgemein anerkannt, dass Personen, die als Vorstand im Vereinsregister eingetragen sind, in jedem Fall als zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt gelten (BayObLG, Beschlüsse vom 17.01.1985 - BReg 2 Z 74/84 Rn. 27, und vom 11.05.1995 - 3 Z BR 58/95 Rn. 15, jeweils juris). Begründet wird dies mit dem Rechtsgedanken in § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG, der Ausdruck des Vertrauensschutzes ist (BayObLG, Beschluss vom 17.01.1985 - BReg 2 Z 74/84 a.a.O.; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4 Rn. 648; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl., Rn. 803). Ob die Vereinsmitglieder Kenntnis vom Ablauf der Amtszeit des Vorstands haben, ist dabei nicht relevant (Stöber/Otto, a.a.O., Rn. 805). Dass beide Vorsitzende vorliegend noch im Vereinsregister eingetragen waren, ist unstrittig. Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, weshalb die Klägerin auch noch im Berufungsverfahren auf dem aufwendigeren und kostenpflichtigen Weg besteht, dass das Registergericht einen Notvorstand zur Einberufung der Mitglieder-

versammlung bestimme (vgl. Berufungserwiderung vom 16.05.2024, S. 4).

b) Die übrigen Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung sind gegeben.

aa) Das in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung aufgestellte Quorum von 10 % der Mitglieder für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lag vor. Der Beklagte hat unter Vorlage von Unterschriftenlisten dargelegt, dass 171 von seinerzeit insgesamt 1.503 Vereinsmitgliedern der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zugestimmt hätten. Dies hat die Klägerin nicht bestritten. Soweit die Klägerin meint, die Sammlung der Unterschriften sei hinter ihrem Rücken erfolgt, erschließt sich eine rechtliche Konsequenz hieraus nicht. Es dürfte den Regelfall einer Berufung der Mitgliederversammlung durch eine Minderheit (§ 37 BGB) darstellen, dass sich innerhalb eines Vereins Lager bilden und sich die Minderheit abseits des grundsätzlich einberufungszuständigen Organs, regelmäßig des vertretungsberechtigten Vorstands, formiert. Dass der Vorstand bei dieser Gegebenheit nicht einbezogen wird, liegt in der Natur der Sache und ist nicht zu beanstanden. Die Satzung des Beklagten macht dies auch dadurch erkennbar, dass dem Vorstand erst der Antrag der Minderheit eröffnet werden muss. Hieraus ist abzuleiten, dass dieser vorher nicht mit dem Begehren befasst werden muss.

bb) Auch die Behauptung der Klägerin, einige Mitglieder seien erst kurz vor ihrer Unterschrift auf der Liste in den Verein eingetreten, steht der wirksamen Einberufung der Mitgliederversammlung nicht entgegen. Es trifft zwar zu, dass die Unterstützer des Einberufungsverlangens Vereinsmitglieder sein müssen (Schwennicke in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, § 37 Rn. 10). Dass dies vorliegend nicht der Fall gewesen sei, trägt die Klägerin aber nicht vor. Die vorgelegten Listen weisen bei fast allen Namen eine Mitgliedernummer aus, sodass es naheliegt, dass die Unterzeichner auch tatsächlich die Mitgliedschaft beim Beklagten hatten. Zudem macht die Satzung die Mitgliedschaft nicht von der Zahlung des Beitrages abhängig. Konkreter Vortrag, welche Unterstützer des Einberufungsverlangens keine Mitglieder gewesen sollen, fehlt.

cc) Auch die Form des Einberufungsverlangens wurde gewahrt. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung muss der Antrag der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand gestellt werden. Aus der Unterschriftenliste geht hervor, dass mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ und der Begründung des Ablaufs der Amtszeit des Vorstandes sowohl der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung als auch der Umstand, weshalb nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewartet werden kann, aufgeführt wurden. Dass kein einheitliches Schriftstück für alle Unterschriften verwendet wurde, schadet dabei nicht (vgl. Leuschner in : Münchener Kommentar BGB, 9. Aufl., § 37 Rn. 3). Darüber hinaus

ist auch nicht zu beanstanden, dass es zwei unterschiedliche Formulare gab, in denen die Mitglieder ihre Unterschriften geleistet haben und auf einem der beiden Formulare formal keine Begründung für die außerordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Denn nach der Satzung müssen Zweck und Grund des Begehrens dem Vorstand gegenüber angegeben werden, was vorliegend erfolgt ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist das Begehren auch beim Vorstand beantragt worden. Insoweit genügt es entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, wenn der Zugang bei einem Vorstandsmitglied erfolgt (Schwennicke in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, § 37 Rn. 13 m.w.N.). Dass der Zugang des Antrages bei der 2. Vorsitzenden als dessen Mitinitiatorin erfolgte, ist unstreitig. Dass diese noch zur Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig war, wurde bereits ausgeführt. Somit kann dahinstehen, ob nicht auch eine Einberufung auf ein unberechtigtes Verlangen wirksam wäre (vgl. Schwennicke in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, § 37 Rn. 27).

dd) Fehler in der Ladung zur Mitgliederversammlung sind nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin meint, aus der Ladung werde nicht erkennbar, dass 10 % der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt hätten, trifft dies nicht zu. Die Einladung vom 01.07.2023 (Anlage B 9) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug. Ob diese Nennung überhaupt erforderlich war, muss daher nicht entschieden werden.

Dass Mitglieder die Ladung zur Mitgliederversammlung nicht erhalten hätten, macht die Klägerin nicht geltend. Aus dem Beklagtenvortrag ergibt sich, dass 198 Postsendungen wieder in Rücklauf gekommen seien, weil die betroffenen Mitglieder unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln gewesen seien, weil sie entgegen der satzungsmäßigen Bestimmung die Änderung ihrer Anschrift nicht dem Beklagten gemeldet hätten. Die Klägerin hat dies nicht bestritten. Der Verein kommt seiner Verpflichtung zur individuellen Ladung der Mitglieder durch Postversand ausreichend nach, wenn die Schreiben an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet werden (BayObLG, Beschluss vom 24.05.1988 - BReg 3 Z 53/88, BayObLGZ 1988, 170, 177). Das war hier der Fall.

ee) Weitere Formfehler trägt die Klägerin nicht vor, sodass der gefasste Beschluss über die Bestellung der 1. Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 22.07.2023 wirksam ist.

3. Nach alledem war der Berufung des Beklagten stattzugeben und die Klage abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Streitgegenständlich ist die Auslegung einer Vereinssatzung im Einzelfall.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 GKG i.V.m. §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Präsident
des Landgerichts



Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht